

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1952

537/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dr. Gassolich, Dr. Kopf, Baumer,
 Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Dr. Stüber und Genossen
 an die Bundesregierung,

betroffend die Erteilung einer Amnestie für die auf Grund der Verordnung
 der Bundesregierung Dollfuß vom 26.1.1934, BGBl. I Nr. 52, gemäßregelten
 öffentlichen Angestellten, soweit sie bisher nicht reabilitiert worden sind.

•••••

Bekanntlich hat die Bundesregierung Dollfuß auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes die Verordnung vom 24.1.1934, BGBl. Nr. 52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, erlassen, obwohl sie auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 3 V.-ÜG. von 1920 nur ermächtigt war, die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet und gesetzesfreiem Raum durch Verordnung zu treffen, nicht aber bestehende Gesetze, wie etwa die Dienstpragmatik, die verschiedenen Dienstordnungen, das Angestelltengesetz usw. abzuändern und in die Gesetzgebungshoheit der Länder einzutragen. (Vgl. hierzu die Abhandlung von Univ. Prof. Dr. Max Layer, Ermächtigungsbereich des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, Verwaltungsarchiv, Bd. 38, Heft 3). Die erwähnte Verordnung überschritt zweifellos den Ermächtigungsbereich der Bundesregierung, denn sie griff in das gesetzlich geregelte Dienstrecht der Bediensteten des Bundes, der Länder, Bezirke, Gemeinden usw. und in die Gesetzgebungshoheit der Länder auf dienstrechlichem Gebiet ein und dekretierte, daß das Bundeskanzleramt ohne weiteres Verfahren den Verlust des Amtes und aller aus dem Amt fliessenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche als Rechtsfolge bestimmter rechtskräftiger Verwaltungsstrafen aussprechen könne, wiewohl nach § 55 VStG. ein Verwaltungsstrafverkenntnis keinerlei Straffolgen nach sich zieht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei beruhten die verhängten Verwaltungsstrafen selbst nur auf Verordnungen, nicht aber, wie es der Vorfassung entspricht, auf Gesetzen. Auch waren die Strafen, wenn sie ein gewisses Maß nicht überschritten, durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht anfechtbar. Hierzu kam, daß die Bundesregierung Dollfuß den Verfassungsgerichtshof durch eine Verordnung lähmte, sodaß die weifellos verfassungswidrige Regierungsverordnung vom 24.1.1934 ebenso wie die auf Grund dieser Verordnung getroffenen verfassungswidrigen Verfügungen vor dem Verfassungsgericht nicht angefochten

154 Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1952

worden konnten. Auch die Errichtung des Bundesgerichtshofes brachte gegen diese Gewaltmaßnahmen keine Abhilfe, da durch das "Bundesverfassungsgesetz" vom 24.9.1934, BGBl.II Nr. 254, gegen auf Grund der Verordnung vom 26.1. 1934 erlassene Bescheide auch die Beschwerde an den Bundesgerichtshof ausgeschlossen wurde. Es blieben also diese verfassungs- und rechtswidrigen Maßnahmen gegen öffentliche Angestellte vor dem zuständigen Gerichtshof unanfochtbar.

Anlässlich der Wiedereinführung des österreichischen Dienstrechtes durch das Beamten-Überleitungsgesetz (B.-ÜG.) wurde zwar die Regierungsverordnung vom 24.1.1934, weil verfassungswidrig, nicht wiedereingeführt, nicht aber wurden, wie es in einem Rechtsstaat hätte geschehen sollen, alle auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen aufgehoben, bzw. für null und nichtig erklärt. § 4 B.-ÜG. hat allerdings die verfassungs- und rechtswidrigen Verfügungen bei einem Teil der von ihnen betroffenen öffentlichen Angestellten durch ihre Rehabilitierung wiedergutgemacht, bei einem anderen Teil aber unverändert fortbestehen lassen. Dies ist aber mit einem Verfassungs- und Rechtsstaat unvereinbar. Die Folge davon ist, daß die Betroffenen am 13.3.1938 in keinem Dienstverhältnis bzw. nicht im Genüsse des ihnen zustehenden Ruhe- oder Versorgungsgenusses standen und daher nicht nach den Bestimmungen des B.-ÜG. und ^{es} Pensionsüberleitungsgesetz behandelt werden können.

Dieser Zustand ist nicht nur verfassungs- und rechtswidrig, sondern auch unerhört hart und ungerecht. Vielfach sind sogar öffentliche Angestellte, die nur ihren widerrechtlich entlassenen Kameraden aus Nächstenliebe finanzielle Unterstützungen gewährt haben, um ihnen in ihrer Notlage zu helfen - wie es heute das soziale Friedenswerk in großzügiger und dankenswerter Weise macht -, lediglich aus diesem Grunde ebenfalls entlassen worden, indem ihnen diese soziale Tat als unerlaubte politische Beteiligung ausgelagert und schwerstens geahndet wurde.

Es wäre nun wahrhaft an der Zeit, unter dieses traurige Kapitel des Staatsstreiches und Bürgerkrieges von 1933 bis 1938 einen generellen Schlussstrich zu ziehen und die damals in verfassungswidriger Weise entrichteten öffentlichen Bediensteten nach dem B.-ÜG. und ^{es} Pensionsüberleitungsgesetz zu behandeln und ihnen wenigstens die ihnen zustehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu gewähren, soweit dies bisher unterblieben ist. Neben dem von uns vorgeschlagenen Weg der Abänderung des Verfassungswidrigen § 4 B.-ÜG. (Antrag 8/A vom 1.12.1949) bietet sich noch ein zweiter Weg zur generellen Bereinigung dieses traurigen Kapitels:

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1952

Eine generelle Nachsicht der von Verwaltungsbehörden verhängten Strafen und der daran durch Spruch einer Verwaltungsbehörde - hier des Bundeskanzleramtes - geknüpften Rechtsfolgen kann nach dem derzeit geltenden Verfassungsrecht durch Verordnung der Bundesregierung angeordnet werden, da es sich dabei um ein in der ehemaligen Monarchie dem Kaiser zustehendes, jedoch nicht auf den Bundespräsidenten übergegangenes Grundrecht handelt. Dieses Recht des Kaisers ging ursprünglich auf den Staatsrat, dann auf die Bundesregierung (Bundesregierung) über. (Vgl. hiezu Kelsen - Frohlich-Merkel, Die Bundesverfassung, S. 159; Adamovich, Grundriß des Österreichischen Verfassungsrechtes, 4. Auflage, S. 177; Pfäifer, Das Grundrecht des Bundespräsidenten, Jur. Bl. Heft 11/12/1952).

Eine solche Amnestie könnte also aussprechen, daß die an die Verwaltungsbehördliche Bestrafung geknüpften Rechtsfolgen als nicht eingetreten gelten. Es wäre dies unsomehr geboten, als man heute selbst die mit der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen eines wirklichen Verbrechens verbundene Rechtsfolge des Pensionsverlustes (§ 26 lit.g StG.) als nicht mehr zeitgemäß empfindet und der Justizausschuß darum eine Änderung dieser Bestimmung beschlossen hat, die zweifellos die Zustimmung des Nationalrates finden wird. Unser unentzüglichster ist es, einen an eine bloße Verwaltungsübertretung in rechtswidriger Weise geknüpften Pensionsverlust aufrechterhalten zu wollen. Dies hat man übrigens schon im Jahre 1936 empfunden; denn damals hat der "Bundestag" mit Bundesgesetz Nr. 239/1936 in die Regierungsverordnung vom 24. I. 1934 einen neuen § 2a eingeschaltet, wonach der Bundeskanzler in einzelnen Fällen die gemäßregelten Bediensteten in ihr Amt wieder einzusetzen oder in den Ruhestand übernehmen konnte.

Die gefortigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, durch eine Verordnung zu bestimmen, daß die auf Grund der Regierungsverordnung vom 24. Jänner 1934, BGBl. I Nr. 52, ausgesprochenen Rechtsfolgen einer verwaltungsbehördlichen Bestrafung als nicht erlassen gelten und daß die von diesen Rechtsfolgen Betroffenen, soweit es noch nicht geschehen ist und kein sonstiges gesetzliches Hindernis entgegensteht, ehestens nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes und Pensionsüberleitungsgesetzes zu behandeln sind?

•-•-•-